



---

**323 10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**HRM2; Branchenrichtlinien: Anwendung von spezifischen Anlagekategorien**

---

### **Ausgangslage**

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeinderat die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für die folgenden Aufgabenbereiche gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung

Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Der Gemeinderat Niederweningen hat mit Beschluss Nr. 17 vom 27. Januar 2014 beschlossen, den Wärmeverbund rückwirkend per 1. Januar 2013 auf Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten umzustellen.

### **Erwägungen**

Da der Wärmeverbund schon per 1. Januar 2013 auf Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten umgestellt wurde, macht es Sinn, diese Branchenrichtlinien auch zukünftig mit dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 anzuwenden.

Seit dem 1. Januar 2013 wurden die Anlagen des Wärmeverbundes gemäss der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) geführt. Die Abschreibun-

gen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dabei gelten die folgenden Anlagekategorien mit der entsprechenden Nutzungsdauer:

- Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar 10 Jahre
- Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen 25 Jahre
- Wärmeverteilung 33 Jahre
- HKW-Gebäude, Fernwärmestollen 50 Jahre

Die Nutzungsdauer für die Anschlussgebühren an den Wärmeverbund sind in der Branchenrichtlinie nicht vorgegeben. Bis anhin wurden die Anschlussgebühren linear über 20 Jahre ab- bzw. gutgeschrieben. Die Nutzungsdauer von 20 Jahren entspricht in etwa der durchschnittlichen Lebensdauer der im Einsatz stehenden Anlagen des Wärmeverbundes und hat sich somit in den vergangenen Jahren bewährt.

Die oben aufgeführten, bisher angewendeten Anlagekategorien, entsprechen den Anlagekategorien in der neuen Gemeindeverordnung Anhang 4.2 B.1. Fernwärmeversorgung.

#### **Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :**

1. Für den Aufgabenbereich „Fernwärmeversorgung“ (Funktion 8731) gelangen weiterhin die kantonalen Vorgaben gemäss Anhang 4.2 VGG B.1. zur Anwendung. Die Nutzungsdauer für die Anschlussgebühren der Fernwärmeversorgung wird auf 20 Jahre festgelegt.
2. Mitteilung an:
  - Andrea Weber, Gemeindepräsidentin und Finanzvorsteherin
  - Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
  - Rechnungsprüfungskommission (zur Information)
  - ✓ - Akten

Für richtigen Auszug:

#### **GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:



Andrea Weber Allenspach



Chantal Nitschké

Versand: 20. DEZ. 2017